

AUSSTELLUNGSORDNUNG – gültig ab 02.2023

1. Die Abgabe einer Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühr und Anerkennung der Ausstellungsordnung.
2. Der Aussteller ist nicht verpflichtet einem Verein anzugehören.
3. Findet die Ausstellung in Folge höherer Gewalt nicht statt, kann ein Teil der Nenngebühr zur Deckung der entstandenen Kosten verwendet werden.
4. Zugelassen sind nur gesunde Rassehunde, welche in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
5. Ein Hund kann nur in der ihm, aufgrund seines Alters oder Titels, zugewiesenen Klasse gerichtet werden.
6. Hunde im Alter von unter 6 Monaten dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen.
7. Hündinnen hochtragend, in der Säuge Periode oder in Begleitung von Welpen unter 8 Wochen dürfen nur auf eigene Verantwortung auf das Ausstellungsgelände und dürfen nicht ausgestellt werden!
8. Hitzige Hündinnen sind besonders zu schützen. Hitzige Hündinnen müssen der Ausstellungsleitung vorher gemeldet werden.
9. Das Richterurteil ist unanfechtbar. Bei Formfehlern ist die Beanstandung unverzüglich der Ausstellungsleitung zu melden.
10. Nachweis über Titel, Anwartschaften und die Ahnentafel sind im Ring unaufgefordert vorzulegen.
11. Die Aussteller sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tiere rechtzeitig anwesend sind. Wer nicht zur rechten Zeit erschienen ist, hat keinerlei Recht auf Reklamation, wenn sein Hund nicht mehr in der Konkurrenz beurteilt wird.
12. Ist eine Klasse abgeschlossen, so darf ein zu spät kommender Hund nicht mehr prämiert werden, wohl aber beurteilt, wenn sich der Richter nach Beendigung seiner Tätigkeit dazu bereit erklärt. Ein Anspruch besteht allerdings nicht.
13. Für die rechtzeitige Vorführung im Ring ist der Aussteller verantwortlich.
14. Die vom Veranstalter ausgegebene Startnummer ist am Halsband oder Geschirr des Hundes bzw. an einem Kleidungsstück des Ausstellers so

anzubringen, dass sie jederzeit lesbar ist und muss bis zum Verlassen des Ausstellungsgeländes dort belassen werden.

15. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Deren Anweisung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen die Entfernung vom Ausstellungsgelände und den Verlust zuerkannter Preise zur Folge.
16. Bei vorzeitigem Verlassen des Ausstellungsgeländes besteht kein Anspruch auf Pokal, Urkunde und Anwartschaftsausweis.
17. Hunde sind auf dem Ausstellungsgelände so eng an der Leine zu führen, dass andere Teilnehmer und deren Hunde, sowie Besucher nicht gefährdet werden.
18. Der Aussteller haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, welche durch seinen Hund und sich selbst verursacht wurden.
19. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die Teilnehmern und Besuchern durch den Besuch der Veranstaltung entstehen.
20. Alle anwesenden und teilnehmenden Hunde müssen mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor der Ausstellung gegen Tollwut geimpft sein.
21. Für Starter an einer Ausstellung gelten die jeweiligen Einreisebedingungen des Ausstellungslandes.
22. Die Untersuchungsergebnisse aller ausgestellten Hunde sind zur Ausstellung mit zu bringen und nach Verlangen vorzuzeigen.
23. Für Hunde die nicht in der Zucht stehen gilt, dass für diese die Ahnentafel mit den Gesundheitseintragungen der Elterntiere mitzubringen und nach Verlangen vorzuzeigen ist.
24. Von der Ausstellung ausgeschlossen sind folgende Hunde
 - Kranke, lahme, taube, blinde Hunde
 - kastrierte Rüden und Rüden mit Hodenanomalien
 - trächtige Hündinnen sowie Hündinnen in der Säugephase
 - Kupierte Hunde, Hunde mit geschorenen Vibrissen
 - Das Ausstellen von Hunden mit Qualzuchtsmerkmalen lt. dem Tierschutzgesetz ist verboten!